



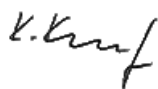
Lausanne HC SA

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 22-23/23119/7

- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
Lausanne HC (LN) - HC Ajoie (LN) vom 23.12.2022
- 2) Fehlbarer Club:** Lausanne HC SA
- 3) Fehlbarer Spieler:** **Sekac Jiri (337993)**
- 4) Sachverhalt:**
- Bei 53:20 checkte der Beschuldigte Leduc gegen den Kopf. Die Aktion wurde auf dem Eis nicht bestraft.
 - Der PSO hat form- und fristgerecht einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gestellt. Er taxierte das Foul als Checking to the head und ordnete den Vorfall in die Kategorie II ein und beantragte mehr als eine Spielsperre.
 - Der Einzelrichter hat in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen Check to the head eröffnet. Es wird auf die Eröffnungsverfügung verwiesen.
 - Innert Frist gingen Stellungnahmen ein. Die Beschuldigten machen zusammenfassend geltend, dass beim Kontakt nicht beide Füsse das Eis verlassen hätten. Die Aktion sei in die Kategorie I einzuordnen. Auf die Ausführungen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.
- 5) Begründung:**
- Die Scheibe wird der Bande nach ins Drittel von Ajoie geschossen. Leduc fährt zur Scheibe und schlägt sie mit einem Golfschwung weg. In diesem Moment wird er vom Beschuldigten gecheckt. Der Check erfolgt direkt Schulter gegen den Kopf und es findet eine deutliche Aufwärtsbewegung statt. Der ER teilt die Auffassung des PSO, dass die Schlittschuhe das Eis beim Kontakt verlassen haben.
 - Es ist damit unbestritten, dass ein Check to the head vorliegt.
 - Die Strafe bestimmt sich nach den objektiven Umständen und dem Verschulden. Bezüglich Strafzumessung ist vorab auf Ziff. 6 –9 der Praxisrichtlinien zu verweisen. In Kategorie I können Fouls eingeordnet werden, die unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder mit geringer Wucht erfolgen. Liegt dagegen eine erhebliche Rücksichtslosigkeit, eine erhöhte Fahrlässigkeit oder eine erhebliche Wucht vor, ist ein Check mindestens in Kategorie II (2 bis 4 Spielsperren) einzuordnen.
 - Der PSO führt aus, dass der Check direkt und hauptsächlich den Kopf getroffen habe und der Beschuldigte eine Aufwärtsbewegung ausgeführt habe. Dies ist zutreffend. Zwar senkt Leduc seinen Kopf ein wenig, dies ist aber nicht kausal dafür, dass der Check zu einem CTH wird, da der Beschuldigte eine sehr deutliche Aufwärtsbewegung in den Check hinein legt und sogar abspringt. Der ER ordnet das Foul wie vom PSO beantragt in Kategorie II (mittelschwere Fälle) ein.
 - In der Kategorie II ist das Foul im mittleren Bereich des Strafraums von 2-4 Spielsperren anzusetzen. Leduc darf zwar gecheckt werden, da er sich unmittelbar vorher noch in Scheibenbesitz befunden hatte. Allerdings muss dieser Check sauber erfolgen. Der vorliegende Check ist wuchtig und zielt einzig gegen den Kopf. Es gibt zudem keinen Grund eine solche Aufwärtsbewegung in den Check zu legen. Solche Attacken gegen den Kopf wollen wir auf dem Eis nicht sehen.
 - Der ER hält drei Spielsperren für angemessen. Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, welche auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (8c) beruht (CHF 2'260.00, höchster NL Tarif) und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 4'520.00 auszusprechen.
- 6) Entscheid:**
- Der Beschuldigte wird für 3 Spiele gesperrt.
 - Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 4'520.00 zu bezahlen.
 - Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 630.00, werden den Beschuldigten auferlegt.
- 7) Kosten:**
- | | |
|------------------------------|-------------------|
| Verfahrenskosten | CHF 630.00 |
| Schreib- und Zustellgebühren | CHF 0.00 |
| Total | CHF 630.00 |
- 8) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 5'150.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.
- 9) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 61 Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 29. Dezember 2022

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Knopf', written in a cursive style.

Karl Knopf
Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch